



Kanton St. Gallen
Gemeinde Bad Ragaz

Reglement
über die
Ladenöffnung

(Ladenöffnungsreglement)

vom 17. März 2015

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt in Anwendung von Art. 3, Art. 23 und Art. 90 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art. 30 der Gemeindeordnung vom 23. März 2012 und Art. 8 Abs. 2 sowie Art. 11 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 4. Mai 2004² als

Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement ordnet die Ladenöffnung für die Politische Gemeinde Bad Ragaz in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetage und Ladenöffnung.

Art. 2 Arbeitsrecht

Für die Beschäftigung des familienfremden Personals bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel³ vorbehalten.

II. Allgemeine Ladenöffnung

Art. 3 Abendverkauf⁴

Das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr ist gestattet:

- am Freitag;
- am Mittwoch, wenn der nachfolgende Freitag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt;
- am Dienstag, wenn der nachfolgende Freitag auf den 26. Dezember fällt.

III. Erweiterte Ladenöffnung

Art. 4 Läden mit touristischem Bedürfnis⁵

Für alle Läden, die ein touristisches Bedürfnis abdecken, unabhängig von der Grösse ihrer Verkaufsfläche, gelten die erweiterten Ladenöffnungszeiten.

¹ sGS 151.2

² sGS 552.1, abgekürzt RLG

³ Art. 19, SR 822.11

⁴ Art. 8 Abs. 2 RLG

⁵ Art. 11 RLG

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

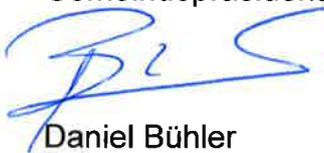
Die bisherigen Erlasse und Verbote werden aufgehoben.

Art. 6 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch die Bürgerschaft rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. März 2015

Der Gemeinderat
Gemeindepräsident



Daniel Bühler



Der Gemeinderatsschreiber

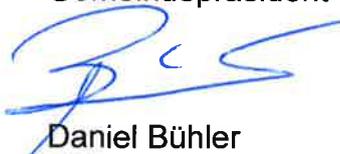


Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. März bis 28. April 2015.

Das Ladenöffnungsreglement vom 17. März 2015 tritt ab 1. Juli 2015 in Kraft.

Der Gemeinderat
Gemeindepräsident



Daniel Bühler



Der Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin